

Mustergeschäftsordnung einschließlich Richtlinien zur Durchführung von Wahlen innerhalb der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising

Gemäß Art. 13 Abs. 6 der Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising werden folgende Ordnung und Richtlinien beschlossen.

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Termine von Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands werden vom Vorstand frühestmöglich beschlossen und den jeweiligen Mitgliedern in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (2) Tagesordnungspunkte sollen dem Vorstand möglichst vor Ablauf der Ladungsfrist angezeigt werden. Dringende Themen können bis zum Beschluss der Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Tagungsunterlagen¹ werden in angemessener Frist, spätestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zu Sitzungen des Katholikenrates lädt der Vorstand in Textform unter Angabe von konkreter Bezeichnung des tagenden Katholikenrates, Ort, Zeit, Sitzungsform und der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende in Textform unter Angabe von konkreter Bezeichnung des tagenden Vorstands, Ort, Zeit, Sitzungsform und der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt bei Sitzungen der Katholikenräte für
 - den Pfarrgemeinderat 7 Tage,
 - den Pfarrverbandsrat 7 Tage,
 - den Gemeinderat der Muttersprachlichen Gemeinde 7 Tage,
 - den Dekanatsrat 7 Tage,
 - den Katholikenrat der Region München 6 Wochen,
 - den Diözesanrat 6 Wochen.

Der Termin und die vorläufige Tagesordnung sind rechtzeitig in geeigneter Form zu veröffentlichen.

- (7) Die Ladungsfrist beträgt für Vorstandssitzungen aller Katholikenräte 7 Tage.
- (8) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in kürzerer Frist einladen.

§ 2 Sitzungsverlauf

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und damit Beschlussfähigkeit besteht.
- (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung ist zu Beginn zu beraten und zu beschließen. Änderungen sind in dieses aufzunehmen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Personen mit der Moderation beauftragen, ansonsten moderiert sie selbst.

¹ z.B. Protokolleinsprüche, Anträge, vorhandene Wahlvorschläge

- (4) Die anwesenden Mitglieder beschließen die Tagesordnung.
- (5) In der Sitzung soll Raum für einen geistlichen Impuls sein.
- (6) Vom Vorstand als Beratende oder in ähnlicher Funktion eingeladene dritte Personen haben ein Rederecht.
- (7) Anderen Personen kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder ein Rederecht gewährt werden.

§ 3 Ablauf von Beratungen

- (1) Der/Die Moderierende führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Aus gerechtem Grund kann von der Redeliste abgewichen werden.
- (3) In Vollversammlungen können der/die Vorsitzende und die Leitung der Pastoral bzw. ihre Stellvertretung außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort erhalten.
- (4) Wer einen Antrag gestellt hat, erhält sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen zu diesem Antrag das Wort.
- (5) In einer Vollversammlung kann eine Begrenzung der Redezeit von dem/der Moderierenden mit Zustimmung der Vollversammlung festgelegt werden.
- (6) Der/Die Moderierende kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Mitglieder, die von einer Sache entsprechend Art. 7 Abs. 12 der Satzung persönlich betroffen sind, zeigen ihre Betroffenheit der Sitzungsleitung an.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Diese sind bis spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung in Textform und mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge an die Vollversammlung sind zulässig, sofern deren Anliegen nicht Gegenstand eines ordentlichen Antrags werden konnten. Diese sind in Textform und mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Zusatz- oder Änderungsanträge zu einem bestehenden Antrag sind möglich und in Textform einzureichen. Für diese gilt nicht die in § 4 Abs.1 dieser Geschäftsordnung genannte Frist.
Über Zusatz- oder Änderungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Liegen mehrere Zusatz- oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Moderierende, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest.

§ 5 Protokoll

(1) Ein Protokoll enthält:

- Konkrete Bezeichnung des tagenden Organs,
- Datum, Ort und Uhrzeit,
- Sitzungsform,
- die Namen der Mitglieder kategorisiert nach „anwesend“, „entschuldigt“, „nicht entschuldigt“,
- die Namen der geladenen Gäste,
- die Ergebnisse der Beratungen,
- Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis,
- Minderheitenvoten,
- Uhrzeit des Sitzungsendes.

(2) Ein Protokoll enthält nicht:

- Anwesenheitslisten, diese sind gesondert zu führen und mit dem Protokoll abzulegen, jedoch nicht zu veröffentlichen.
- weitere über den Namen hinausgehende personenbezogene Daten,
- Personaldebatten.

(3) Ein genehmigtes Protokoll ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Ist für einen Tagesordnungspunkt oder für eine Vollversammlung die Öffentlichkeit aufgehoben, sind die Ergebnisse der nichtöffentlichen Beratung in einem Zusatzprotokoll zu dokumentieren.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Sie dürfen sich nur mit dem Ablauf der Beratungen und der Sitzung befassen; es darf nicht zur Sache gesprochen werden. Während der Behandlung sind weitere Wortmeldungen zur Sache nicht zugelassen.

(2) Zulässig sind Anträge auf

- Schluss der Redeliste,
- Beschränkung der Redezeit oder auf Aufhebung der Beschränkung der Redezeit,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Schluss der Debatte,
- sofortige Abstimmung,
- Abstimmung des Antrages in Teilen,
- Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Wiederholung der Abstimmung,

- Delegation einer Sache zur Beratung und Beschlussfassung an den Vorstand,
 - Vertagung einer Sache,
 - Aufhebung der Öffentlichkeit,
 - Personaldebatte,
 - außerplanmäßiger Schluss der Sitzung.
- (3) Antragsteller:innen und Redner:innen, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste oder der Debatte, oder auf sofortige Abstimmung stellen.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung in Personaldebatten ist nicht zulässig.
- (5) Wurde die Vertagung einer Sache beschlossen, so muss die Beratung über die Sache sofort beendet werden. Die Versammlung beschließt daraufhin, zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

§ 7 Schritte der Konstituierung

- (1) Ein Katholikenrat kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen vor Ablauf der Wahlperiode einen Wahlausschuss bilden. Andernfalls obliegt sie den für die jeweiligen Katholikenräte in der Satzung bestimmten Personen. Für die Mitglieder des Wahlausschusses gelten die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 der Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising entsprechend. Die Ausgestaltung der Aufgabenverteilung in der Wahlleitung zwischen dem Wahlausschuss und den für die jeweiligen Katholikenräte in der Satzung bestimmten Personen erfolgt einvernehmlich. Die jeweils verantwortlichen Personen werden im Folgenden Wahlleitung genannt.
- (2) Die Wahlleitung hat die Aufgaben:
- a) Den Zeitpunkt und den Ort für die konstituierende Vollversammlung festzulegen und frühestmöglich in geeigneter Weise bekannt zu geben,
 - b) die entsendenden Verbände, Organisationen, Gremien und Einrichtungen frühestmöglich aufzufordern, die Mitglieder zu benennen,
 - c) die Anforderungen an die zu wählenden Vorstandspositionen darzustellen,
 - d) spätestens mit der Einladung zur konstituierenden Vollversammlung die Mitglieder aufzufordern, Personen für die jeweils durch Wahl oder Beschluss zu bestimmenden Funktionen vorzuschlagen. Auf die Bedingungen gem. Art. 7 Abs. 6 der Satzung und das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. Art. 4 der Satzung sowie die besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Katholikenräten in den jeweiligen Abschnitten der Satzung ist dabei hinzuweisen.
 - e) die eingehenden Wahlvorschläge zu sammeln, auf ihre Zulässigkeit zu prüfen, ggf. zu ergänzen und bei Bedarf eine Entscheidung über die Wählbarkeit gemäß der Satzung bei der Schiedsstelle zu beantragen,
 - f) die Vorgeschlagenen zu informieren und die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur einzuholen. Bei Abwesenheit hat dies schriftlich zu erfolgen.
 - g) ggf. eine Begrenzung der Zeit der Vorstellung der Kandidierenden in der Vollversammlung festzulegen,
 - h) die Durchführung der Wahl,

- i) die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel,
 - j) das Wahlergebnis zu protokollieren.
- (3) Sofern aus schwerwiegendem Grund Wahlen gemäß Art. 7 Abs. 11 und Berufungen gemäß Art. 7 Abs. 6 lit. a der Satzung als Briefwahlen erfolgen, legt die Wahlleitung den Wahltermin und den Ablauf fest, gibt diese bekannt und stellt die ordnungsgemäße Durchführung sicher. Der unter § 8 genannte Ablauf ist in geeigneter Weise anzuwenden.

§ 8 Ablauf von Wahlen

Die folgenden Schritte finden für jede Vorstandsposition und jeden Wahlgang getrennt statt:

- 1) Erläuterung der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
- 2) Öffnen der Wahlliste und Aufnahme von vorgeschlagenen Personen,
- 3) Schließen der Wahlliste und Befragung der Vorgeschlagenen bezüglich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur,
- 4) Vorstellung der Kandidierenden,
- 5) Befragung der Kandidierenden durch die stimmberechtigten Mitglieder,
- 6) eine Personaldebatte über die Eignung und Fähigkeit der Kandidierenden bezüglich der zu übertragenden Position, falls von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert; die Kandidierenden, die beratenden Mitglieder und Gäste nehmen daran nicht teil,
- 7) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- 8) Wahl,
- 9) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Befragung der Gewählten hinsichtlich der Annahme der Wahl,
- 10) Meldung der Gewählten und Berufenen an andere Katholikenräte entsprechend der Bestimmungen in den jeweiligen Abschnitten der Satzung mit Namen, Alter, und Wohnort.

§ 9 Wahlen, Ergänzungswahlen und Berufungen

- (1) Die absolute Mehrheit bezeichnet im Sinne dieser Ordnung die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt oder berufen ist, wer 50 Prozent plus eine Stimme auf sich vereint. Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit als Personen zu wählen sind, sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Die relative Mehrheit bezeichnet im Sinne dieser Ordnung die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt oder berufen ist, wer mehr Stimmen als eine andere Person auf sich vereint.
- (3) Die einfache Mehrheit bezeichnet im Sinne dieser Ordnung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Mitglieder des Vorstands

- a) Ist für eine Position eine Person zu wählen, gilt Folgendes:
Steht nur ein:e Kandidierende:r zur Verfügung, ist er/sie gewählt, wenn er/sie die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Verfehlt der/die Kandidierende die absolute Mehrheit, wird der Wahlgang einmal wiederholt. Eine weitere Wiederholung ist in der laufenden Vollversammlung nicht möglich.
Stehen mehrere Kandidierende zur Verfügung und erreicht kein:e Kandidierende:r im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen, bei der die relative Mehrheit entscheidet.
- b) Sind für eine Position mehrere Personen zu wählen, gilt folgendes:
Stehen nicht mehr Kandidierende zur Verfügung als Personen zu wählen sind, sind die Kandidierenden gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. Verfehlen Kandidierende die absolute Mehrheit, wird für diese der Wahlgang einmal wiederholt. Eine weitere Wiederholung ist in der laufenden Vollversammlung nicht möglich.
Stehen mehr Kandidierende zur Verfügung als Personen zu wählen sind, entscheidet die relative Mehrheit.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet frühestmöglich eine Ergänzungswahl statt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden führt/führen der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bis zur Ergänzungswahl einvernehmlich die Geschäfte.

(5) Berufungen in die Vollversammlung

Bei Berufungen kann zunächst ein Beschluss über die Zahl der zu berufenden Personen gefasst werden.

- a) Ist eine Person zu berufen, gilt Folgendes:
Steht nur eine Person zur Verfügung, ist diese berufen, wenn sie die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Verfehlt der/die Kandidierende die absolute Mehrheit, wird die Abstimmung einmal wiederholt. Eine weitere Wiederholung ist in der laufenden Vollversammlung nicht möglich.
Stehen mehrere Personen zur Verfügung und erreicht keine Person in der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit, erfolgt eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen, bei der die relative Mehrheit entscheidet.
- b) Sind mehrere Personen zu berufen, gilt folgendes:
Stehen nicht mehr Personen zur Verfügung als zu berufen sind, sind die Personen berufen, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. Verfehlen Kandidierende die absolute Mehrheit, wird die Abstimmung einmal wiederholt. Eine weitere Wiederholung ist in der laufenden Vollversammlung nicht möglich.
Stehen mehr Personen zur Verfügung als zu berufen sind, entscheidet die relative Mehrheit.

(6) Weitere Delegationen in andere Gremien und Einrichtungen (nicht Katholikenräte)

Delegationen der Vollversammlung oder des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Es gibt für jeden Wahlgang einen Stimmzettel, auf welchem die Namen der Kandidierenden aufgeführt sind, und welcher ggf. bei zusätzlichen Vorschlägen von dem/der Wählenden ergänzt wird.
Es kann auch mit leeren Stimmzetteln gewählt werden. In diesem Fall drückt der/die Wählende seine Stimmabgabe durch handschriftliches Notieren des Namens der kandidierenden Person aus. Ist für eine Position nur eine Person zu wählen und nur ein/eine Kandidierende:r benannt, genügt es, wenn der Stimmzettel nur mit Ja gekennzeichnet wird.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jedem Wahlgang für eine bestimmte Position so viele Stimmen, wie für die jeweilige Position Plätze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehr Stimmen vergeben als Plätze zu vergeben sind, ist der abgegebene Stimmzettel ungültig.
Ungültig sind auch abgegebene Stimmzettel, die nicht oder unzulässig oder in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise gekennzeichnet sind oder Personen benennen, die nicht auf der Wahlliste stehen.
- (3) Erfolgen die Wahlen für mehrere Positionen in einem Wahlgang, sind entsprechend der Positionen mehrere Stimmzettel zu verwenden.

§ 11 Schluss von Sitzungen

- (1) Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands sind von der Sitzungsleitung zu schließen.
- (2) Am Schluss einer Vollversammlung oder einer Vorstandssitzung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Diese Mustergeschäftsordnung einschließlich Richtlinien zur Durchführung von Wahlen innerhalb der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 14. März 2026 beschlossen und gilt mit Beschluss.